

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (HundesteuerS – HStS) vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 627):

Vom

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „120 Euro“ durch den Betrag „132 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „960 Euro“ durch den Betrag „1056 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 7 Abs.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Hundehalter, die einen von ihnen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) nach dem 01.01.2005 erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer von 50 Euro.“
4. In § 8 Abs. 3 wird der Betrag „180 Euro“ durch den Betrag „198 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.